SASSE | PARTNER IN DEUTSCH-CHINESISCHEN FRAGEN

Sasse & Partner Rechtsanwälte · Neumühlen 17 · D-22763 Hamburg

SASSE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
www.sasse-partner.com

HAMBURG
Simone Birkner
Dr. Stefan Ellenberg
Dr. Hans-Martin Gutsch[1]
Björn Krahner
Maria Marotta
Kristina Mässel
Nina Petersen
Liselotte Schell
Thomas Schlegel[1]
Christoph Schütz
Edward Wu

BERLIN
Dr. Florian Baronin, LL.M.[1]
Jürgen Köhler, LL.M.
Andreas Lichtenhahn[1]
Anna Özkaragil, LL.M.
Helge Sasse[1]

[1] Partner

Unser Zeichen:

Hamburg, den

Direct email: piraterie@sasse-partner.com

Unerlaubtes Anbieten geschützter Werke in Tauschbörsen

Sehr geehrter Herr

in oben bezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom und bestätigen zunächst den Eingang der Unterlassungserklärung, die wir namens unserer Mandantschaft hiermit der guten Ordnung halber nochmals ausdrücklich annehmen.

Im Übrigen führen wir ergänzend wie folgt aus:

1.

Aufgrund der für ein gerichtliches Verfahren dokumentierten Daten der Guardaley Ltd. steht in technischer Hinsicht definitiv fest, dass die Rechtsverletzung von Ihrem Internetanschluss aus begangen worden ist. Ein technisches Versehen oder eine Verwechslung ist ausgeschlossen.

Die in unserem Schreiben benannte Datei wurde von einem Mitarbeiter der Guardaley Ltd. vollständig heruntergeladen und mit dem Werk unserer Mandantin verglichen. Der Mitarbeiter kann im Streitfall als Zeuge vernommen werden.

2.

Es besteht zunächst der Anscheinsbeweis dafür, dass Sie als Anschlussinhaber die Rechtsverletzung selbst begangen haben (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08). Daraus ergibt sich eine sog. sekundäre Darlegungslast. Sie müssten also bereits außergerichtlich einen alternativen Geschehensablauf hinreichend substantiiert darlegen, der diese Vermutung entkräftet.

Hilfsweise, wenn Sie nicht als Täter verantwortlich sein sollten, müssten Sie darlegen und ggf. auch beweisen, dass Sie ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen einen Missbrauch Ihres Anschlusses durch Dritte getroffen haben. Andernfalls könnten Sie als sog. Störer für die Rechtsverletzung einzustehen haben. Der Inhaber eines Internetanschlusses eröffnet eine Gefahrenquelle und hat daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt wird (OLG Köln, Az. 6 U 208/10; OLG Düsseldorf Az. I-20 W 157/07; OLG Frankfurt, Az. 11 U 27/07; Az. 6 W 20/05; OLG Hamburg, Az. 5 W 61/06; OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az. 6 U 101/09; LG Hamburg, Az. 310 O 144/08; LG Mannheim, Az. 7 O 62/06; LG Köln, Az. 28 O 889/08; LG Düsseldorf, Az. 12 O 134/09; LG Leipzig, Az. 05 O 383/08; LG Bielefeld, Az. 4 O 80/09). Hieraus ergeben sich Prüf- und Kontrollpflichten ggü. dritten Nutzern. Sie haften daher bei einer Verletzung dieser Pflichten auch dann als Störer, wenn die Rechtsverletzung durch minderjährige Kinder und sonstige – auch volljährige – Hausangehörige oder über ein eingerichtetes und nicht ausreichend gegen die unbefugte Nutzung Dritter gesichertes WLAN begangen worden ist.

3.

Zu den angefallenen Kosten nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung.

Der vorgeschlagene Vergleichsbetrag ist mehr als angemessen. Im Falle der Verurteilung in Folge einer streitigen Auseinandersetzung wäre der von Ihnen zu zahlende Betrag erheblich höher. Allein für unsere Tätigkeit wäre bei einem Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von EUR 15.000,- nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Betrag in Höhe von EUR 755,80 zu zahlen. Zur Angemessenheit des Gegenstandswertes verweisen wir auf die einschlägige Rechtsprechung. Darüber hinaus hat unsere Mandantschaft erstattungsfähige Aufwendungen für die Ermittlungstätigkeit der Guardaley Ltd. Hinzu kommt im Falle der täterschaftlichen Verursachung ein Schadenersatzanspruch für die rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung des Werks.

Allein zur Förderung einer kurzfristigen außergerichtlichen Einigung war und ist unsere Mandantschaft bereit, einen Vergleich abzuschließen. Sollte die im Abmahnschreiben genannte Vergleichssumme in Höhe von EUR 800,- bis zum

.9.2013

auf unserem Rechtsanwaltsanderkonto eingehen, wird unsere Mandantin keine weiteren Ansprüche gegen Sie oder gegen einen etwaigen dritten (ggf. auch minderjährigen) Täter geltend machen und den Vorgang als erledigt betrachten. Sollte diese Frist hingegen ergebnislos ablaufen, so werden wir unserer Mandantin

empfehlen, alle Zahlungsansprüche unverzüglich mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, wodurch weitere vermeidbare Kosten entstehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwälte